



# **Allgemeinverfügung**

## **des Kreises Plön**

### **über das Verbot der Nutzung von Nebenwohnungen**

1. Die Anreise in den Kreis Plön zur Nutzung einer im Kreis gelegenen Nebenwohnung (sogenannte Zweitwohnung) ist untersagt, wenn diese aus touristischem Anlass im Sinne von § 2 der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein vom 18. April 2020 erfolgt. Dies gilt auch für die Anreise für einen Aufenthalt, der zu Freizeit Zwecken, zu Fortbildungszwecken oder zur Entgegennahme von vermeidbaren oder aufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Versorgung, Vorsorge oder Rehabilitation erfolgt.

Ausgenommen von der Untersagung sind Personen, die mit Erstwohnsitz im Kreis Plön gemeldet sind.

Keine touristische Nutzung im Sinne von § 2 der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein vom 18. April 2020 liegt insbesondere vor, wenn

- die Nebenwohnung aus zwingenden gesundheitlichen, beruflichen sowie aus ehe-, sorge- und betreuungsrechtlichen Gründen genutzt wird,
- Verwandte 1. Grades, die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner in der Nebenwohnung ihren derzeitigen Aufenthaltsort haben,
- eine zwingende Betreuung von betreuungs- oder pflegebedürftigen nahen Familienangehörigen in oder bei der Nebenwohnung sichergestellt werden soll,
- um eine am Hauptwohnsitz nicht zu gewährleistende Trennung von Personen vorzunehmen, die aufgrund behördlicher Anordnung unter häusliche Quarantäne gestellt wurden, oder
- um zwingende und nicht aufschiebbare Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an der Nebenwohnung vorzunehmen. Dies gilt nicht für Renovierungsarbeiten.

Aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen kann eine Ausnahmegenehmigung von der Untersagung beim Kreis Plön schriftlich (Ordnungsamt, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön)



oder per E-Mail ([ordnungsamt@kreis-ploen.de](mailto:ordnungsamt@kreis-ploen.de)) unter Darlegung der besonderen Gründe beantragt werden.

2. Das Verbot gilt nicht für Personen, die seit mindestens 24.03.2020, 0:00 Uhr, durchgehend in der Nebenwohnung ihren Aufenthaltsort haben. Erfolgt dennoch eine Abreise, gelten für die Wiederanreise die Vorgaben von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung.

3. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe bis einschließlich 03. Mai 2020. Eine Verlängerung ist möglich.

4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs.8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

5. Die Allgemeinverfügung Nr. 22 vom 23.03.2020 „Allgemeinverfügung des Kreises Plön über das Verbot der Nutzung von Nebenwohnungen“ wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

### **Begründung**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen;

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfangreich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Schleswig-Holstein sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung des touristischen Reiseverkehrs ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames, angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Verlangsamung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar



längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2- Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

Dieselbe Situation ergibt sich auch bei der Nutzung von Nebenwohnungen im Kreis durch die Nebenwohnungsbesitzer und deren Angehörige. Ein großer Anteil von Zweitwohnungsbesitzern kommt zudem aus deutlich stärker belasteten Gebieten der Bundesrepublik, außerhalb von Schleswig Holstein, so dass die Gefahr besteht, dass mit der Einreise die Verbreitung von Covid-2 erheblich begünstigt wird und die Gesundheitskapazitäten im Kreis nicht ausreichen, um alle hier auftretenden COVID-19-Fälle ausreichend zu versorgen.

Angesichts der erheblichen Gefahren für die Gesamtbevölkerung, die eine weitere ungebremsste Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und eine Überlastung des Gesundheitssystems mit sich brächte, müssen die privaten Interessen der Nebenwohninginhaber, ihre Nebenwohnungen nutzen zu können, zurückstehen (vgl. VG Schleswig, Beschl. v. 23.03.2020, Az. 1 B 24/20, 1 B 26/20). Unerheblich ist dabei, ob die einzelnen Betroffenen (vermutlich) nicht infiziert sind. Vom SARS-CoV-2 geht gerade deshalb eine erhöhte Gefahr aus, weil es viele unentdeckte Infizierte gibt, die nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen die Infektion weitertragen.

Im Kreisgebiet, insbesondere an der Ostseeküste, gibt es eine im Landesvergleich hohe Anzahl an Nebenwohnungsbesitzern von mehr als 5.000. Bei den Inhaberinnen und Inhabern handelt es sich vielfach um ältere Personen, bei denen das Risiko eines schweren Verlaufs im Falle eines Ausbruchs von COVID-19 signifikant erhöht ist.

Dabei ist weiter zu beachten, dass im Kreis überdurchschnittlich viele ältere Personen mit Erstwohnsitz wohnen, deren medizinische Versorgung bei einer weiteren Ausbreitung von Covid-19 sichergestellt werden muss. Das Durchschnittsalter im Kreis Plön liegt bei über 47 Jahren, der Anteil der über 65jährigen ist mit über 26 % einer der höchsten in ganz Schleswig-Holstein. Die Leistungsfähigkeit der Gesundheitseinrichtungen im Kreis hängt daher vor allem davon ab, zu verhindern, dass sich weitere auswärtig ansässige Personen im Kreisgebiet aufhalten.

Aufgrund der touristischen Ausrichtung des Kreises Plön und der vorhandenen Altersstruktur ist es erforderlich, auch die Nutzung von Nebenwohnungen über den 19.04.2020 hinaus, zunächst befristet bis zum 03.05.2020, zu beschränken. Nachdem der Erfolg aller einschränkenden Maßnahmen des öffentlichen Lebens nun erkennbar ist, soll ein Hochfahren des öffentlichen Lebens nach und nach in Stufen erfolgen, um die bisherigen Erfolge nicht



zunichte zu machen. Ansonsten besteht die Gefahr eines erneuten bzw. zu starken Anstiegs der Infektionszahlen.

Mit der Neufassung der obengenannten Landesverordnung vom 18.04.2020 wurden bereits getroffene einschränkende Maßnahmen nochmals grundsätzlich bestätigt und es können daher nur Beschränkungen aufgehoben werden, die infektionsschutzrechtlich vertretbar sind. Alle Maßnahmen und so auch das grundsätzliche Verbot der Nutzung von Nebenwohnungen werden fortlaufend evaluiert, um Notwendigkeit, Geltungsdauer und Vertretbarkeit zu überprüfen.

Dementsprechend ist auch die Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung zunächst nur bis zum 03.05.2020 befristet; neue Erkenntnisse zur Entwicklung der Infektionszahlen können insofern zeitnah bewertet und in weniger belastende Regelungen zugunsten der Bürgerinnen und Bürger umgesetzt werden.

Andere gleich geeignete, aber weniger intensiv eingreifende Maßnahmen, um das konkrete Ziel der Pandemieeindämmung zu erreichen, sind nicht ersichtlich, da derzeit weder Impfungen gegen das SARS-CoV-2 noch gezielte, spezifische Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen.

Dem Kreis Plön ist bewusst, dass die Einschränkungen schwer wiegen und den Betroffenen für einen begrenzten Zeitraum eine bislang in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland beispiellose Beschränkung zugemutet wird. Allerdings sind auch Infektionslagen wie die derzeit bestehende bislang nicht vorgekommen. Mit den getroffenen Maßnahmen kommt der Kreis Plön seiner grundgesetzlichen Pflicht zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung nach. Die Verlangsamung der Ansteckungsrate durch Vermeidung von sozialen Kontakten und des zusätzlichen Aufenthalts einer nicht zu bestimmenden Anzahl von Menschen ist bei der Abwägung entscheidende Bedeutung beizumessen, um eine Überlastung und einen Zusammenbruch des Gesundheitssystems zu verhindern und Leben und Gesundheit der Bevölkerung wirksam zu schützen. (vergl. Beschluss des VG Schleswig vom 06.04.2020 zu 1 B 39/20)

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist somit gewahrt, darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in begründeten Härtefällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

#### **Hinweis:**

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € geahndet werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Kreises Plön, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruches ganz oder teilweise wiederherstellen.



**Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Plön**

LfdNr./Jahr  
27 / 2020

5-5

Veröffentlichungsdatum: 19.04.2020

Der Antrag wäre schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht zu stellen. Der Antrag wäre schon vor Erhebung einer Anfechtungsklage zulässig.

Plön, 19. April 2020

**KREIS PLÖN**  
**Die Landrätin**

gez.

Stephanie Ladwig  
- Landrätin -